



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) -

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

Die Firma nora systems GmbH beabsichtigt ihr bestehendes Lager für Benzoesäure in Bau 105 auf dem Gelände des Industrieparks Weinheim, Höhnerweg 2-4 in 69469 Weinheim, Flurstück Nr. 4863 zu erweitern. Zukünftig sollen dort bis zu 100 t Benzoesäure gelagert werden.

Mit der Mengensteigerung ergibt sich für das Lager eine Genehmigungspflicht gemäß Nr. 9.3.2 (V) der des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Anlage fällt nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 9.3.3 Spalte 2 des UVPG in den Anwendungsbereich des UVPG. Für das Vorhaben ist demnach eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG vorgesehen.

Diese Vorprüfung wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt und hat Folgendes ergeben:

Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien und der örtlichen Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Wesentliche Gründe:

- Das Vorhaben liegt in keinem der in Nr. 2.3 aufgeführten Schutzgebiete.
- Das Lager befindet sich in einem bereits bestehenden Gebäude, die Erhöhung der Lagermenge hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung.

Nach § 7 Absatz 2 Satz besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Heidelberg, den 17.07.2026

Gez. Christian Knapp